

**Finanzbericht
der
Verbandsgemeine Bad Ems - Nassau
über den Stand des Haushaltsvollzugs
zum 30.06.2025**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Aussagen und Daten zur Haushaltsentwicklung 2025.....	3
Die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen	12
Einzahlungen	12
Kreditbewirtschaftung.....	13
Außerordentliche Einzahlungen.....	13
Auszahlungen	14
Außerordentliche Auszahlungen.....	14
Investitionsauszahlungen der Finanzrechnung (Stand 30.06.2025)	14
Hinweis zu den Übersichten der Finanzrechnung	14
Fazit für die weitere Haushaltsführung 2025	15
Finanzrechnung 2025.....	16
Teilfinanzrechnung 1 – Haupt- und Personalverwaltung	18
Teilfinanzrechnung 2 - Finanzen	19
Teilfinanzrechnung 3 - Bauwesen	20
Teilfinanzrechnung 4 - Bürgerservice	21
Teilfinanzrechnung 5 – Stiftungsvermögen der Stiftung „Bildungspakt für Nassau“	22
Investitionen zum 30.06.2025.....	23

Halbjahresbericht der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau zum 30.06.2025

Einleitung

Gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsordnung (GemHVO) vom 18.05.2006, mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), ist der Verbandsgemeinderat während des Haushaltsjahres nach Bedarf, in der Regel jedoch halbjährlich, über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Bericht zeigt den derzeitigen Stand der Haushaltsentwicklung 2025. Nicht berücksichtigt sind die Entwicklungen der Eigenbetriebe.

Allgemeine Aussagen und Daten zur Haushaltsentwicklung 2025

Der Verbandsgemeinderat Bad Ems - Nassau hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

In der Haushaltssatzung sind im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt folgende Festsetzungen getroffen worden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	35.146.142,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.142.130,00 €
Jahresergebnis	4.012,00 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	34.505.722,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	32.434.980,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.070.742,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	662.952,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.650.850,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.987.898,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.987.898,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.070.742,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.917.156,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	39.156.572,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	39.156.572,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0,00 €

Der Haushaltsplan ist sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt ausgeglichen.

Der Beschlussfassung waren eingehende Beratungen in den Gremien der Verbandsgemeinde vorangegangen.

Die Haushaltssatzung wurde von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, als Aufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 10.02.2025 genehmigt. Das Haushaltsschreiben wurde dem Rat bekanntgegeben.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

1. Zur Aufnahme der **Investitionskredite**, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2025 der Verbandsgemeinde** erforderlich ist, in Höhe von **3.802.898 €**. In Höhe von 185.000 € wird die Kreditgenehmigung zunächst versagt.
2. Zum Gesamtbetrag der **Investitionskredite** in Höhe von 12.088.830 €, der zur Finanzierung des Vermögensplanes der **Verbandsgemeindewerke** erforderlich ist, wovon auf den Betriebszweig **Wasserversorgung** 5.207.030 € und auf den Betriebszweig **Abwasserbeseitigung** 6.881.800 € entfallen.
3. Zum Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite für die **Verbandsgemeinde** aufgenommen werden müssen, in Höhe von 6.143.767 €.
4. Zum Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite für die **Verbandsgemeindewerke** aufgenommen werden müssen, in Höhe von 8.900.100 €, wovon auf den Betriebszweig **Wasserversorgung** 4.210.750 € und auf den Betriebszweig **Abwasserbeseitigung** 4.689.350 € entfallen.
5. Zu dem Gesamtbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse**, deren Aufnahme zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit **2025 der Verbandsgemeindekasse** erforderlich ist, in Höhe von **15.000.000 €**.
6. Zu dem Gesamtbetrag der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde** in Höhe von **6.852.885 €**.
7. Zum Gesamtbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** in Höhe von **2.000.000 €**, deren Aufnahme zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der **Verbandsgemeindewerke** erforderlich ist.
8. Alle vorstehenden Genehmigungen erfolgen unter der **Bedingung**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Maßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht beeinträchtigen oder im Sinne der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden. Es obliegt der Eigenverantwortung der Entscheidungsträger, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der vorgesehenen Ausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Im Genehmigungsschreiben wurde auf folgendes hingewiesen:

Begründung zu Ziffer 1:

1. Für die Investitionsmaßnahme Nr. 49 „Kindertagesstätten Singhofen“ wurden keine Einzahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt, obwohl für das Jahr 2025 Zuwendungen in mindestens entsprechender Höhe bewilligt sind.
2. Für die Investitionsmaßnahme Nr. 87 „Photovoltaikanlagen Sportanlage Insel Silberau“ ist für die evtl. Ablösung eines Pachtverhältnisses eine Kreditfinanzierung in Höhe von 85.000 € vorgesehen, obwohl noch keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt. Vor Erteilung einer Einzelkreditgenehmigung bitten wir zu gegebener Zeit um Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Begründung zu Ziffer 6:

In die Berechnung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sind die Liquiditätskredite, welche in Höhe von 2.000.000 € auf die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau entfallen, nicht mit aufzunehmen. Die Genehmigung war daher auf 6.852.885 € festzusetzen.

Sowohl Investitions- als auch Liquiditätskredite sind grundsätzlich in EURO aufzunehmen. Bei Kreditaufnahmen in Fremdwährungen ist die VV Nr. 3.4 zu § 103 GemO zu beachten.

Ansonsten enthält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Bedenken wegen Rechtsverletzung:

Hinsichtlich der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestehen insbesondere die im Folgenden aufgeführten Rechtsbedenken:

1. Auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO erheben wir gegen die vorgelegte Haushaltssatzung/den vorgelegten Haushaltsplan Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum bis 2028 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt durchgängig erreicht werden kann.
2. Verstoß wegen fehlendem Gesamtabschluss nach § 109 GemO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO.
Nach § 109 GemO ist ein Gesamtabchluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochtergesellschaft zwei Jahre unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Verbandsgemeinde stand. Der Gesamtabchluss ist von der Verwaltung aufzustellen und dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ist die Gesamtbilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Nach erfolgter Kenntnisnahme durch den Verbandsgemeinderat bitten wir mit Vorlage des Haushaltsplanes 2026 um Vorlage der Gesamtbilanzen ab 2019 sowie eines Auszuges aus der jeweiligen Sitzungsniederschrift.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes sowie der Wirtschaftspläne Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Investitionskredit:

Gem. § 94 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionskredite und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Daher sind vorhandene Finanzmittel (z. B. freie Finanzspitze) vorrangig zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen einzusetzen soweit keine Liquiditätsverschuldung vorhanden ist.

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten hat nach § 103 Abs. 2 GemO die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Als ein Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit kann u. a. die Berechnung der sogenannten „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden.

Die von der Verbandsgemeinde vorgelegte Berechnung weist für das laufende Haushaltsjahr 2025 eine „Freie Finanzspitze“ aus. Für die Planjahre 2027 und 2028 kann keine „Freie Finanzspitze“ ausgewiesen werden, so dass wir uns gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO zukünftig gehalten sehen, eine Einzelkreditgenehmigung vorzubehalten und eine solche auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund können grundsätzlich nur noch solche **Investitionsvorhaben** durchgeführt werden, die **dringend, unabweisbar und unaufschiebbar** sind. Von den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur Investitionsvorhaben auszuweisen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung eine Realisierung zu erwarten ist.

Die Realisierungsquote der geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Verhältnis zu den festgestellten Jahresergebnissen der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F32) für Investitionsvorhaben beträgt in den Jahren 2019 bis 2023 im Mittel 53 %.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass mit den Investitionsmaßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt wurde, grundsätzlich erst begonnen werden darf, falls die Zuwendung auch in der beantragten Höhe bewilligt wird und die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme haushaltsmäßig gesichert ist. Bei allen Investitionsmaßnahmen, für die keine Zuwendung vorgesehen ist, ist die evtl. Möglichkeit der Gewährung einer Zuwendung zu prüfen. Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung.

Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse und /Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse:

Die Kasse der Verbandsgemeinde bildet mit den Kassen der verbandsangehörigen Gemeinden eine einheitliche Kasse (Einheitskasse). Kredite zur Liquiditätssicherung können nur von der Verbandsgemeinde aufgenommen werden.

Nach § 105 Abs. 2 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätsverbindlichkeiten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Eine Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse kann erteilt werden, sofern der Höchstbetrag auf einer sachgerechten Liquiditätsplanung beruht.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse wurde in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde mit 15.000.000 € festgesetzt. Wir bitten auch zukünftig um Vorlage des Nachweises einer sachgerechten Liquiditätsplanung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wurde in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde mit 8.852.885 € festgesetzt. Die Genehmigung war wie oben bereits ausgeführt auf 6.852.885 € zu begrenzen.

Die Haushaltssatzung hat bei Verbandsgemeinden gemäß § 15 Abs. 4 EigAnVO die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung der Eigenbetriebe zu enthalten.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Eigenbetriebe wurde in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde mit 2.000.000 € festgesetzt. Wir bitten zukünftig um Vorlage des Nachweises einer sachgerechten Liquiditätsplanung.

Wir bitten zukünftig zu beachten, dass je Betriebszweig die Festsetzungen gesondert ausgewiesen werden.

Aktuelle Haushaltssituation:

Im **Ergebnishaushalt** werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Periode abgebildet. Der **Ergebnishaushalt 2025** kann ausgeglichen werden. Nach der Planung 2026 bis 2028 ist ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht zu erwarten. Es werden Jahresfehlbeträge in

2026: -757.967 €,

2027: -757.194 € und

2028: -1.026.814 € ausgewiesen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne des § 93 GemO ist im Finanzplanungszeitraum nicht mehr gegeben.

Im **Finanzhaushalt** werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen zur Aufnahme bzw. Tilgung der Investitions- und Liquiditätskredite eines Haushaltsjahres veranschlagt.

Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2025** reichen die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen aus, um die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen

sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt gilt daher gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als ausgeglichen.

Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist in den Planungsjahren 2027 und 2028 zu rechnen. Dennoch wird nach der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt 2028 voraussichtlich einen positiven Saldo in Höhe von 9.206.935 € ausweisen.

Die „**Freie Finanzspitze**“ der Verbandsgemeinde des laufenden Haushaltsjahres beträgt 1.084.702 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen:

2026: 103.093 €,

2027: -199.324 € und

2028: -572.214 €.

Der **Stand des Eigenkapitals** wurde zum 31.12.2023 auf 25.897.570 € festgestellt (**Eigenkapitalquote 24,25 %**). Nach der derzeitigen Planung wird das Eigenkapital bis Ende 2025 um voraussichtlich 48.694 € ansteigen.

Die Summe der **Abschreibungen** 2025 beträgt 1.965.950 €. Dies entspricht einer **Abschreibungsintensität** von 5,67 % der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit der Verbandsgemeinde.

Am Ende des Haushaltsjahres 2025 werden die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde für **Investitionsmaßnahmen** voraussichtlich **21.782.396 €** betragen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **753,09 €** pro Einwohner entspricht. Damit liegt die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit **131,72 % über** der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von Verbandsgemeinden vergleichbarer Größe (= 325,00 €/Einwohner - Stand 2023).

Für das Jahr 2025 sind für Verbindlichkeiten, insbesondere aus Investitionskrediten, Zinsaufwendungen von in Höhe von 467.440 € geplant, die voraussichtlich bis auf 691.965 € ansteigen. Hieraus ergibt sich eine **Zinslastquote** von 1,35 % der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit.

Haushaltsausgleich:

Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO ist die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau verpflichtet den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Haushaltsausgleichsgebot gilt auch für den Finanzplanungszeitraum.

Die Haushaltssituation der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist in 2025 noch ausgeglichen. Jedoch plant die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2028 mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten. Eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne der §§ 93,103 GemO ist nicht mehr gegeben.

Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, verstößt damit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs aus § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO.

Von einer Beanstandung der unausgeglichenen Haushaltsplanung für den Finanzplanungszeitraum bis 2028 sehen wir nur deshalb ab, da in einer Betrachtung der

Ergebnisentwicklung der Jahre 2020 bis 2028 im Ergebnishaushalt nur ein geringer Fehlbetrag (in Relation zum Eigenkapital) und im Finanzhaushalt ein positiver Saldo ausgewiesen wird.

Die Verbandsgemeinde muss unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen künftig zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern.

So sind z. B. in § 11 der Haushaltssatzung 2025 im Bereich der tariflich Beschäftigten acht Fälle zur Bewilligung von Altersteilzeit festgesetzt. Nach Wegfall des TV-Flex besteht auf Bewilligung von Altersteilzeit kein Rechtsanspruch mehr. Eine Bewilligung nach dem Altersteilzeitgesetz ist hinsichtlich der Aufstockungsleistung eine sog. freiwillige Leistung.

Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmelooptimierung steht die Verbandsgemeinde zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem aufgezeigten Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dies gilt auch für die **Veranschlagung von Zuwendungen**, welche auf gesetzlicher Grundlage und gängiger Verwaltungspraxis zu erwarten sind (z. B. bei Schulen oder Kindertagesstätten).

Die Verbandsgemeinde bleibt verpflichtet, ihre dauernde Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum zu sichern. Den Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse (Liquiditätsverbindlichkeiten) gilt es konsequent zu vermeiden.

Verbandsgemeindeumlagesatz:

Der **Verbandsgemeindeumlagesatz** wurde für 2025 auf 34,50 % festgesetzt. Dies führt zu Erträgen in Höhe von 11.588.517 €. Gegenüber dem Haushaltsvorjahr ist dies eine Verminderung um 1.584.621 €. Die **Allgemeine Umlagequote** ergibt 33,08 % der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit. Die Verbandsgemeindeumlage je Einwohner beträgt 400,65 €. Ein Prozent der Umlage entspricht 335.899 €.

Soweit die eigenen Finanzmittel der Verbandsgemeinde nicht ausreichen, werden die von ihr benötigten Mittel als (Verbandsgemeinde-) Umlage von den Ortsgemeinden aufgebracht (§ 72 GemO). Die konkrete Ermittlung des Umlagebedarfs erfolgt in einem abgestuften Verfahren anhand des vorgegebenen Muster (sh. VV zu § 72 GemO).

Dieses Muster ist zu verwenden und auch zukünftig mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung zu übermitteln.

Bei der Festsetzung des Umlagesatzes sind u. a. die formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zu beachten. Die Verbandsgemeinden haben bei der Festsetzung des Umlagesatzes ausgehend vom Umlagebedarf und dem Haushaltsausgleichsgebot das von Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Ortsgemeinden sowie das Gebot kommunaler Rücksichtnahme nicht nur ihren eigenen Finanzbedarf, sondern auch die Finanzlage der verbandsangehörigen Gemeinden zu ermitteln und zu beachten. Dabei bitten wir auch zu betrachten, ob nach der Darstellung der Haushaltsansätze für Gemeindeverbände die Erhöhung des Umlagesatzes erforderlich ist und warum ggf. hiervon abgewichen wird. Beides schließt nicht aus, dass die Ortsgemeinden ihrerseits Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen müssen.

Stellenplan 2025:

Der Stellenplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Er legt einen quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen für die gemeindliche Personalwirtschaft fest, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Der **Personalaufwand** der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau beträgt im laufenden Haushaltsjahr 18.772.890 €. Dies entspricht einem Aufwand von 630,20 € je Einwohner.

Die Stellenzahl der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau für das Haushaltsjahr 2025 wird mit 219,208 ausgewiesen. Dies ist gegenüber dem Planansatz 2024 eine Minderung um 0,34 Stellen. Die tatsächliche Besetzung zum 30.06.2024 lag bei 219,548 Stellen.

Im **Geschäftsbereich 1** soll eine Stelle „Sicherheitsbeauftragte*r“ (0,5 VZÄ, EG 10) neu geschaffen werden. Wir bitten um eine Stellenbeschreibung mit Stellenbewertung vorzulegen und bis dahin von weiteren Personalentscheidungen abzusehen.

Zukünftig bitte wir die Übersicht nach § 5 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO (Muster 13 VV-GemHSys) dem Stellenplan beizufügen. Die nachträglich vorgelegte Berechnung ist nicht ausreichend.

Des Weiteren bitten wir zukünftig um Vorlage einer Übersicht sämtlicher Veränderungen im Stellenplan. Dies kann als Anlage zum Stellenplan oder mit Einreichung der prüffähigen Unterlagen erfolgen.

Der Stellenplan 2025 enthält nicht die erforderlichen ku- und kw-Vermerke. Wir bitten zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass diese Vermerke direkt dem Stellenplan zu entnehmen sind.

Ansonsten setzen wir voraus, dass der im Stellenplan ausgewiesene Stellenbedarf zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und im Übrigen beim Vollzug des Stellenplans die beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Zum **Stellenplan 2024** verweisen wir auf unsere Haushaltsschreiben vom 25.07. sowie 30.10.2024 und die darin getroffenen Forderungen zu der

- Stelle „Leiter Limeskastell Pohl“ sowie der
- Stelle „Energiemanagement“

und bitten wiederholt um die Vorlage einer Stellenbeschreibung mit Stellenbewertung. Wir gehen davon aus, dass die diesbezüglichen Personalentscheidungen noch nicht getroffen wurden.

Verbandsgemeindewerke:

Im Haushaltsjahr 2025 wird für den Betriebszweig Wasserversorgung ein Jahresgewinn ausgewiesen, während dessen für den Betriebszweig Abwasserentsorgung mit einem Jahresverlust (-134.800 €) gerechnet wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Gebührensätze rechtzeitig und in der erforderlichen Höhe anzuheben sind, um ausgabewirksame Verluste zu vermeiden. Eine Abdeckung eines evtl. entstehenden ausgabewirksamen Verlustes über den Verbandsgemeindehaushalt gilt es zu vermeiden und wäre kommunalaufsichtlich nicht zu tolerieren.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Eigenbetriebe wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt. Wir bitten zukünftig zu beachten, dass je Betriebszweig entsprechende Festsetzungen gesondert berechnet und nachgewiesen werden.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Ausführungen im Haushaltsrundsreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.11.2024 zur Haushaltswirtschaft 2025 sowie den Hinweisen zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023/12.09.2023 wird erneut mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits gemeinsam erörtert wurden, und bei denen erwartet werden kann, dass die dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, haben wir in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

Zwischenzeitlich wird eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan zur Vorlage an den Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorbereitet. Diese sollen voraussichtlich in der Sitzung im September 2025 beschlossen werden. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den Anlagen ist notwendig, um die finanziellen Veränderungen bei der Abwicklung des Haushaltes aufzuzeigen.

Die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen

Gegenüber den Orientierungsdaten des Landes zur Haushaltsplanung 2025 vom November 2024 lassen die vorläufigen Erhebungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) leichte Veränderungen der Verbandsgemeindeumlage erwarten.

- Steuern und ähnliche Abgaben

Hier wird die Vergnügungssteuer aufgeführt. Die Einzahlungen liegen leicht unter dem (Halb-)Jahressatz.

- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferzahlungen

Die Einzahlungen liegen leicht unter dem (Halb-)Jahresansatz. Hier sind unter anderem die Schlüsselzuweisungen und die Verbandsgemeindeumlage abgebildet. Bisher sind hier Abschlagszahlungen auf der Basis des Vorjahres eingegangen. Darüber hinaus sind auch noch andere Zahlungen, die vom Land erwartet werden, wie z. B. bei der Lernmittelfreiheit, noch nicht eingezahlt worden (Ansatz 980.000 €; Ist: 8.396,62 €). Ggf. müssen im 1. Nachtrag die Ansätze korrigiert werden.

- Einzahlungen der sozialen Sicherung

Die Einzahlungen liegen leicht unter dem (Halb-)Jahresansatz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenerstattungen mit einer leichten zeitlichen Verschiebung fließen. Im 1. Nachtrag werden die Ansätze ggf. korrigiert werden.

- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Einnahmen aus den Entgelten für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und für wirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Schadensersatz in Sachen Lernmittelfreiheit) und der Kurbeiträge liegen weit unter dem angestrebten Halbjahresergebnis. Wobei die Kurbeiträge erst im 2. Halbjahr vereinnahmt werden. Eine Anpassung wird im 1. Nachtrag geprüft.

- privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Einzahlungen liegen unter dem (Halb-)Jahresansatz. Vor allem bei den Einzahlungen aus Mieten und Pachten bleibt der Ansatz derzeit hinter den Erwartungen zurück. Eine Überprüfung der Ansätze wird im Rahmen der Aufstellung des 1. Nachtragshaushalts vorgenommen werden.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Einzahlungen von Eigenbetrieben und der Gemeinden und Gemeindeverbände liegen derzeit über dem angestrebten Halbjahresergebnis. Den größten Teil machen die Erstattungsleistungen im Bereich der Kommunalen Forstwirtschaft aus.

- **Sonstige laufende Einzahlungen**

Die Einzahlungen von Ordnungsrechtlichen Einzahlungen wie Bußgelder und Verwarnungsgelder sowie Säumniszuschlägen, Mahngebühren, Zustellungsgebühren u.a. liegen derzeit leicht unter dem angestrebten Halbjahresergebnis.

Kreditbewirtschaftung

Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen sind vorgesehen.

Soweit die Investitionsprojekte (verschiedene Generalsanierungen, Anschaffungen von Brandschutzfahrzeugen, u.a.) im laufenden Haushaltsjahr zur Ausführung gelangen, werden hierzu zeitnah Investitionskredite aufgenommen.

Außerordentliche Einzahlungen

die erheblich wären, sind derzeit nicht erkennbar.

Die zur Erhebung anstehenden Zahlungsraten 15.8.2025 und 15.11.2025 stehen noch aus.

Auszahlungen

- **Personal- und Versorgungsauszahlungen**
Die Auszahlungen liegen derzeit leicht unter dem (Halb-)Jahresansatz.
- **Sach- und Dienstleistungen**
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen über dem (Halb-)Jahresansatz. Dies liegt vorwiegend daran, dass schon hohe Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen (hier: Infrastrukturvermögen wie Radwanderweg) durchgeführt werden mussten. Die noch geplanten Unterhaltungsmaßnahmen werden aller Voraussicht im zweiten Halbjahr umgesetzt und dann kassenwirksam werden.
- **Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen**
Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen liegen derzeit weit über dem (Halb-)Jahresansatz. Dies liegt daran, dass der Zuschuss für den Touristik Verein für das komplette Jahr 2025 angewiesen worden ist.
- **Auszahlungen der sozialen Sicherung**
Auf die Ausführungen zu den Einzahlungen der sozialen Sicherung wird an dieser Stelle verwiesen.

Die weiteren Auszahlungen des Haushaltes entwickeln sich derzeit im Rahmen der Planung.

Außerordentliche Auszahlungen,
die erheblich wären, sind derzeit nicht erkennbar.

Investitionsauszahlungen der Finanzrechnung (Stand 30.06.2025)

Die Investitionsauszahlungen sind derzeit nicht vollständig durch die Einzahlungen aus den Investitionstätigkeiten abgedeckt (s. hierzu Anlage Finanzrechnung 2025).

Hinweis zu den Übersichten der Finanzrechnung

In der Spalte „Ist“ sind die Dienstbezüge für Arbeitnehmer und Beamte bis einschl. Juni 2025 ausgewiesen.

Fazit für die weitere Haushaltsführung 2025

Geplant ist, dass im September 2025 ein 1. Nachtragshaushalt zur Entscheidung vorgelegt werden soll, da weitere Kosten entstehen, für deren Auftragsvergabe die haushaltsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen.

Sollten sich darüber hinaus in der weiteren Haushaltsführung 2025 erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Ausgaben ergeben, die nicht über Einsparungen im Rahmen der Gesamtdeckung oder durch Mehreinnahmen aufgefangen werden könnten, wären in einer weiteren Nachtragshaushaltsplanung die Maßnahmen aufzuzeigen, die den Erhalt des Haushaltsausgleichs ermöglichen (s. hierzu § 98 Abs. 2 GemO).

Bad Ems, den 01.07.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

-Finanzverwaltung-

Im Auftrag



Anke Meike

Geschäftsbereichsleiterin

Finanzrechnung 2025

Ifd. Nr.	Inhalt	Plan 2025 EURO	Ist 2025 EURO	Abweichungen 2025 EURO
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	325.000,00	145.681,23	-179.318,77
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	24.699.938,00	10.731.638,34	-13.968.299,66
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	5.953.050,00	2.336.871,59	-3.616.178,41
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.157.450,00	396.823,54	-760.626,46
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	522.865,00	222.817,89	-300.047,11
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.522.809,00	859.381,46	-663.427,54
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	208.500,00	97.569,55	-110.930,45
F8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	34.389.612,00	14.790.783,60	#####
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	17.486.690,00	7.858.970,69	-9.627.719,31
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.613.455,00	2.438.511,55	-2.174.943,45
F11	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	569.285,00	453.786,66	-115.498,34
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	6.455.000,00	3.399.676,98	-3.055.323,02
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	2.843.110,00	1.763.685,84	-1.079.424,16
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	31.967.540,00	15.914.631,72	#####
F16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	2.422.072,00	-1.123.848,12	-3.545.920,12
F17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	116.110,00	-61.623,94	-177.733,94
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	467.440,00	95.479,32	-371.960,68
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-351.330,00	-157.103,26	194.226,74
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.070.742,00	-1.280.951,38	-3.351.693,38
F21a	Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
F21b	Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
F21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
F22a	Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.444.041,00	0,00	-7.444.041,00
F22b	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.444.041,00	0,00	-7.444.041,00
F22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.070.742,00	-1.280.951,38	-3.351.693,38
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	641.952,00	263.395,41	-378.556,59
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	21.000,00	23.699,86	2.699,86
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	662.952,00	287.095,27	-3.354.393,24

F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	200.000,00	30.173,67	-6.706.086,62
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	4.450.850,00	1.258.574,26	-3.192.275,74
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.650.850,00	1.288.747,93	-3.362.102,07
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.987.898,00	-1.001.652,66	2.986.245,34
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.917.156,00	-2.282.604,04	-365.448,04
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	3.987.898,00	0,00	-3.987.898,00
F36	Tilgung von Investitionskrediten	986.040,00	371.023,74	-615.016,26
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	3.001.858,00	-371.023,74	-3.372.881,74
F38a	+ Veränderung der liquiden Mittel - Einzahlungen	0,00	5.018.239,35	5.018.239,35
F38b	- Veränderung der liquiden Mittel - Auszahlungen	0,00	8.657.978,98	8.657.978,98
F38c	+ Einzahlungen durchlaufende Gelder	44.290,00	5.656.176,40	5.611.886,40
F38d	- Auszahlungen durchlaufende Gelder	44.290,00	5.916.814,45	5.872.524,45
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	0,00	-3.900.377,68	-3.900.377,68
F39a	Einzahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00	6.274.000,00	6.274.000,00
F39b	Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	1.084.702,00	0,00	-1.084.702,00
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.084.702,00	6.274.000,00	7.358.702,00
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.917.156,00	2.002.598,58	85.442,58
F41a	Einzahlungen durchlaufende Gelder	44.290,00	5.656.176,40	5.611.886,40
F41b	Auszahlungen durchlaufende Gelder	44.290,00	5.916.814,45	5.872.524,45
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00	-260.638,05	-260.638,05
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	1.917.156,00	1.741.960,53	-175.195,47
F43	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	0,00	3.639.739,63	3.639.739,63
F44	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt (F23 - F36)	1.084.702,00	-1.651.975,12	-2.736.677,12
F45	nachrichtlich: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan			
F90	Kontrolle F34 F40 = 0,00	0,00	-280.005,46	-280.005,46

Teilfinanzrechnung 1 – Haupt- und Personalverwaltung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2025 EURO	Ist 2025 EURO	Abweichungen 2025 EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-83.964,00	-2.342.344,05	-2.240.725,12
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	100.000,00	5.312,28	-124.687,72
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	128.200,00	286.118,28	-856.443,69
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	228.200,00	291.430,56	-981.131,41
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-228.200,00	-291.430,56	981.131,41
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-312.164,00	-2.633.774,61	-1.259.593,71
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		-481,67	-481,67
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-481,67	-481,67
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		-481,67	-481,67
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		-963,34	-963,34

Teilfinanzrechnung 2 - Finanzen

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen 2025
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	17.212.552,00	7.271.968,31	-9.723.903,13
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	15.000,00	23.699,86	8.699,86
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00	23.699,86	8.699,86
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	265.000,00	17.513,13	-434.486,87
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	265.000,00	17.513,13	-434.486,87
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-250.000,00	6.186,73	443.186,73
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	16.962.552,00	7.278.155,04	-9.280.716,40
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	3.987.898,00		-3.987.898,00
F36	Tilgung von Investitionskrediten	986.040,00	371.023,74	-615.016,26
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	3.001.858,00	-371.023,74	-3.372.881,74
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		-3.922.724,86	-3.922.724,86
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.084.702,00	6.274.000,00	7.358.702,00
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.917.156,00	1.980.251,40	63.095,40
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		-282.985,23	-282.985,23
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	1.917.156,00	1.697.266,17	-219.889,83

Teilfinanzrechnung 3 - Bauwesen

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen 2025
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.587.381,00	-1.425.526,73	1.167.897,61
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	11.000,00		-11.000,00
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.000,00		-11.000,00
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	462.500,00	81.389,24	-572.293,66
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	462.500,00	81.389,24	-572.293,66
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-451.500,00	-81.389,24	561.293,66
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-2.038.881,00	-1.506.915,97	1.729.191,27
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		21.096,96	21.096,96
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		21.096,96	21.096,96
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		21.096,96	21.096,96
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		42.193,92	42.193,92

Teilfinanzrechnung 4 - Bürgerservice

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen 2025
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-13.470.465,00	-4.747.181,13	8.867.671,11
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	630.952,00	263.395,41	-367.556,59
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	6.000,00		-6.000,00
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	636.952,00	263.395,41	-373.556,59
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	100.000,00	24.861,39	-175.138,61
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	3.595.150,00	873.553,61	-6.604.815,48
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.695.150,00	898.415,00	-6.779.954,09
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.058.198,00	-635.019,59	6.406.397,50
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-16.528.663,00	-5.382.200,72	15.274.068,61
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		-8.223,04	-8.223,04
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-8.223,04	-8.223,04
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		-8.223,04	-8.223,04
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		-16.446,08	-16.446,08

Teilfinanzrechnung 5 – Stiftungsvermögen der Stiftung „Bildungspakt für Nassau“

lfd. Nr.	Inhalt	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen 2025
		EURO	EURO	EURO
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		-37.867,78	-37.867,78
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen			
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
F29	Auszahlungen für Sachanlagen			
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag		-37.867,78	-37.867,78
F35	Aufnahme von Investitionskrediten			
F36	Tilgung von Investitionskrediten			
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten			
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)		9.954,93	9.954,93
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		9.954,93	9.954,93
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder		9.954,93	9.954,93
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag		19.909,86	19.909,86

Investitionen zum 30.06.2025

Nr	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Plan 2025	Ist 2025	Plan 2025	Ist 2025
1	Büromöbel, -ausstattung	0,00	0,00	50.000,00	1.388,64
2	Hardware	0,00	0,00	70.000,00	132.250,39
3	Software	0,00	0,00	100.000,00	5.312,28
5	Feuerwehrtechnisches Gerät	0,00	0,00	319.800,00	109.324,41
6	Anschaffung Brandschutzfahrzeuge	69.500,00	0,00	199.100,00	16.593,81
7	Einlassstellen Feuerwehrboot	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Geräteausstattung Stadion Silberau	0,00	0,00	0,00	15.766,69
11	Allg. Grundstücksverkehr	0,00	0,00	0,00	515,06
13	GWG	0,00	0,00	5.000,00	0,00
14	Dienstfahrzeuge	15.000,00	0,00	47.000,00	0,00
16	Maschinen und Fahrzeuge Forst	0,00	0,00	0,00	1.199,00
19	Ausstattungsgegenstände	0,00	0,00	50.000,00	22.852,21
20	Geothermie	0,00	0,00	18.000,00	0,00
22	Erweiterung Kiga Fachbach	0,00	0,00	100.000,00	17.599,48
23	Sanierung Sporthalle Insel Silberau	0,00	0,00	30.000,00	5.933,21
30	Ausbau Parkplatz	11.000,00	0,00	50.000,00	16.543,63
33	Schulausstattungen außerhalb des Budgets	0,00	575,41	148.700,00	51.934,37
35	Erweiterung Campus BEN	458.000,00	0,00	0,00	0,00
36	Gebäude FFW Nievern	0,00	0,00	10.000,00	0,00
42	Grundschule Nassau Gebäude	42.452,00	0,00	0,00	42.836,83
45	Grundschule Singhofen Gebäude	0,00	0,00	16.000,00	0,00
46	Kiga Geisig	0,00	0,00	50.000,00	73.067,68
47	Kita Nassau	0,00	0,00	0,00	4.629,17
49	Kita Singhofen	0,00	104.000,00	100.000,00	49.749,09
50	Kiga Winden Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00
51	Kiga Winden Ausstattung	0,00	0,00	5.000,00	0,00
54	Leaderprojekte	8.500,00	0,00	10.000,00	0,00
60	Altmaßnahmen Bad Ems	0,00	0,00	0,00	0,00
62	Beteiligung an der Kreisfeuerwehrwerkstatt	0,00	0,00	0,00	22.064,80
65	Brücken	0,00	0,00	100.000,00	0,00
69	Generalsanierung der Heizungsanlage, 2. Rettungsweg, Einbau Lüftung, etc.	61.000,00	152.120,00	500.000,00	198.303,11
71	Erasmus	0,00	0,00	0,00	4.536,74
73	Bau eines Flucht- und Rettungsweges	0,00	6.700,00	50.000,00	0,00
74	Erweiterung des Campus BEN	0,00	0,00	30.000,00	0,00
77	Energetische Sanierung Atbestand Gebäude FFW Weinähr	0,00	0,00	0,00	265.174,82
82	Verkauf FFW Fahrzeuge	6.000,00	0,00	0,00	0,00
84	AMOK	0,00	0,00	0,00	0,00
85	Aufenthaltsgebäude	0,00	0,00	220.000,00	16.314,13
86	Ausbau Glasfasernetz	0,00	0,00	0,00	152.479,25
87	Photovoltaikanlagen	0,00	0,00	180.000,00	19.562,23
92	Generalsanierung WC-Bereich mit Neuschaffung	0,00	0,00	0,00	0,00

93	Lüftungsanlage	0,00	0,00	99.750,00	36.976,32
95	Generalsanierung Schulpavillon	0,00	0,00	0,00	529,64
96	Kita Singhofen, ehemals Lebenshilfe - Gebäude	0,00	0,00	24.300,00	3.134,00
99	Neubau einer Schule	0,00	0,00	2.000.000,00	524,79
100	Krisenmanagement	0,00	0,00	3.200,00	0,00
101	Unterstützungsfonds "Becker" in Sachen Feuerwehrangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	1.652,15
	Gesamtsumme	671.452,00	263.395,41	4.585.850,00	1.288.747,93